Nr. 179 Zweites Blatt 167. Jahrgang Donnerstag, 2. August 1917

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Beilagen: „Gießener Familienblätter" und „Kreisblatt für den Kreis Gießen".

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 11686.
Bankverkehr: Gewerbebank Gießen.

Gießener Anzeiger
General-Anzeiger für Oberhessen

Zwillingsrunderdruck und Verlag: Brühl'sche Universitäts-Buch- u. Steindruckerei R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle und Druckerei: Schulstraße 7. Geschäftsstelle u. Verlag: [illegible] 5. Schriftleitung: [illegible] 112.
Anschrift für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Die Eisenbahn-Güter-Besteuerung.

Von unserem steuerrechtlichen Mitarbeiter.

Der 1. August d. J. bringt dem gesamten wirtschaftlichen Leben Deutschlands eine weitere steuerliche Belastung, zu welcher uns der Zwang des gegenwärtigen Krieges und die damit verbundene notwendige Deckung des Reichsbedarfes nötigte: an diesem Tage werden alle Güter, welche der Eisenbahn zur Beförderung übergeben werden, mit 7 vom Hundert des Beförderungspreises zu Lasten des Absenders versteuert. Damit tritt ein Teil des Gesetzes vom 8. April 1917 über die „Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs" in Kraft.

Nach § 12 genannten Gesetzes ist die Besteuerung der Güter eine einheitlich gleichmäßige prozentuale. Es ist hierbei gleichgültig, welche Beförderungsart für das zur Aufgabe kommende Gut in Frage kommt, und welche Stellung es in der für die Anwendung der Eisenbahntarife etwa maßgebenden Güterklassifikation einnimmt; auch auf welche Entfernung das Gut befördert wird, spielt in der Besteuerung keine Rolle. Dagegen sind die Frachten für die Berechnung der Abgabe maßgebend. Je höher dieselben sich stellen, desto höher wird auch die Abgabe ausfallen, während sie bei niedrigen Frachten als kaum merklich in die Wagschale fallen dürfte. Außerdem haben neben den im Gesetz erwähnten Privatanschlußfrachten auch die Frachtzuschläge zu gelten. Dagegen sollen Nebengebühren und bare Auslagen (z. B. die Nachnahmen des Spediteurs für Rollgeld, Spesen für Lagerung, Verpackung usw., auch die Gebühren, die aus Anlaß der Zollüberwachung und Zollabfertigung entstanden sind) außer Ansatz bleiben. Hierbei sind unter Nebengebühren auch diejenigen Gebühren zu verstehen, die in den Nebengebührentarifen als solche aufgeführt sind. Um dem Leser eine ungefähre Uebersicht zu verschaffen, wie hoch sich die neugeschaffene Abgabe stellt, seien hierfür folgende Beispiele aufgeführt: Der weitaus größte Teil der Güterbeförderung vollzieht sich bei der Eisenbahn auf kurze Entfernungen (Nahverkehr). Die Mehrheit dieser Güter besteht aus Steinen, Wegebaumaterialien usw. Hier beträgt die Abgabe (nach dem Ausnahmetarif 5), berechnet auf eine Entfernung von 50 km, für die Tonne 13 Pfennig. Im Kleinbahnverkehr, für den ebenfalls nur kurze Entfernungen in Betracht kommen, hält sich die Abgabenbelastung durchweg in niedrigen Grenzen. Für weitere Entfernungen stellt sich aber die Frachtenberechnung höher; sie beträgt z. B. bei Massengütern, wie Kohle, auf 600 km Entfernung nach dem Rohstofftarif für die Tonne 11,90 Mk.; demnach würde hier die Abgabe 83 Pfennig für eine Tonne Kohle betragen. Bei Stückgütern stellt sich die Abgabe natürlich wesentlich höher. So betragen 100 Kilo durchschnittliches Kaufmannsgut auf eine Entfernung von 500 km gerechnet 12 Mk. Fracht; demnach beträgt die Abgabe 84 Pfennig.

Was den Begriff des „Gutes" anbelangt, so ist dieser ebenso abzugrenzen, wie er in dem Gesetz über den Frachturkundenstempel seine Festlegung erfahren hat. Nach dieser Auslegung fällt insbesondere unter die Besteuerung nach dem neuen Gesetz auch die Beförderung von Fahrzeugen, für die Kilometerfracht für die Achse oder den Wagen berechnet wird; desgleichen die Beförderungen von Expreßgut.

Schuldner der Abgabe ist derjenige, der den Beförderungspreis zu bezahlen hat. Erfolgt die Beförderung auf Grund veröffentlichter Tarife, so ist die Abgabe in diese einzunehmen. Der Betriebsunternehmer — hier also die Eisenbahn — vertritt den Steuerschuldner der Steuerbehörde gegenüber kraft Gesetzes in der Zahlung. Obwohl dem Rechtsgrund nach öffentlichen Rechts, ist das Verhältnis zwischen Betriebsunternehmer und Steuerschuldner bürgerlich-rechtlicher Natur. Demnach stellt sich im Verhältnis des Betriebsunternehmers zum Steuerpflichtigen die Abgabe als ein „Zuschlag" zum Beförderungspreise dar. Unter diesem Gesichtspunkte entspricht es der Zweckmäßigkeit, die Einrechnung der Abgabe soweit vorzuschreiben, als die Beförderung auf Grund „veröffentlichter Tarife" erfolgt. Im Güterverkehr wird die Einrechnung, soweit sie den internationalen Verkehr anbelangt, nur allmählich vorgenommen werden können, da der gegenwärtige Krieg ein Hindernis darstellt, dies jetzt sofort vornehmen zu lassen. Dafür ist aber dem Bundesrat die Befugnis erteilt worden, von der Verpflichtung zur Einrechnung der Abgabe in den Beförderungspreis Ausnahmen zuzulassen. Das würde zurzeit insonderheit bei solchen Gütern zutreffen, die nach dem Auslande bestimmt sind. Solche Güter sind übrigens nach § 17 des neuen Gesetzes der dem Grenzpunkt nächstgelegenen Steuerstelle spätestens vor der Ausfahrt zur Besteuerung schriftlich anzumelden.

Güter, die im Inlande vom Auslande zur Aushändigung kommen, unterliegen ebenfalls der neugeschaffenen Abgabe, und sie beträgt ebenfalls 7 vom Hundert des Beförderungspreises. Diese sind der für den Ort der Aushändigung zuständigen Steuerstelle schriftlich anzumelden. Die Entrichtung der Abgabe soll vor der Abgabe des Gutes bei der Steuerstelle erfolgen. Als Unterlagen für die Anmeldung haben die Frachturkunden oder Abschriften von diesem zu dienen. Eine Belästigung für den Verkehr wird in diesem Urkundenzwang nicht bestehen, da die Ausstellung solcher Urkunden schon jetzt die Regel ist.

Ueber die Verjährung hat das neue Gesetz zweierlei Fristen vorgeschrieben. Einmal beginnt die Verjährung für Ansprüche, die dem Unternehmer wegen der Zahlung nachgeforderter Abgaben gegen den Schuldner zustehen, bereits mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Nachzahlung erfolgt ist, während in den Fällen, wo die Abgabe überhaupt noch nicht entrichtet war, die Verjährung erst in fünf Jahren, seit dem Schlusse des Jahres, in dem die Abgabe fällig war, erfolgt. Entstehen aus Anlaß der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe Streitigkeiten, so ist der Rechtsweg zulässig. Eine solche Klage müßte, bei Verlust des Klagerechts, binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung bei dem Landgericht, ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand, erhoben werden. Soweit bei diesem eine Kammer für Handelssachen vorhanden ist, gehört der Rechtsstreit vor letztere. Die Revision geht an das Reichsgericht. Dr. R.

Aus Stadt und Land.

Gießen, 2. August 1917.

** **Auszeichnung.** Dem Stud. Karl Steib, Vize-Feldwebel bei einem Artillerie-Regiment im Osten, ist das Allgemeine Ehrenzeichen am Kriegsbande verliehen worden. — Oberbahnmeister Patberg in Gießen wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

** **Rotes Kreuz.** Im Monat Juli 1917 wurden auf der Erfrischungsstelle des Roten Kreuzes am Bahnhof Gießen 2004 durchreisende Soldaten und Verwundete mit Kaffee erfrischt; die Sanitätswache hat 523 Transporte ausgeführt, sowie in 223 sonstigen Fällen Hilfe geleistet.

** **Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet.** Das Großh. Ministerium des Innern hat zum Vorsitzenden des bei Großh. Provinzialdirektion Oberhessen für die Provinz Oberhessen eingerichteten Ausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden der Großh. Regierungsrat Langermann in Gießen ernannt worden. Etwaige Anträge auf Schadenfestsetzung oder Entschädigung sind an den Genannten zu richten.

** **Wirtschaftliche Vereinigung Kriegsbeschädigter, Gießen.** Zu der gestrigen Notiz über die stattgefundene Versammlung sei noch darauf hingewiesen, daß Anmeldungen zum Verein bei Kamerad Horst, Selterswea, entgegengenommen werden.

Kreis Wetzlar.

m. **Atzbach**, 31. Juli. Etwa 40 Ferienkinder sind wieder nach ihrer Vaterstadt Essen zurückgekehrt. Es verbleiben in der vereinigten Kirchengemeinde Dorlar-Atzbach bis zum 20. September noch 70 erholungsbedürftige Stadtkinder, für welche jetzt eine Lehrerin eingetroffen ist.

Kreis Büdingen.

* **Büdingen**, 31. Juli. Das Oesterreichische Kriegsverdienstkreuz dritter Klasse erhielt der Oberleutnant Dingeldein, die Hessische Tapferkeitsmedaille, früher Eisernes Kreuz, der Wehrmann Karl Bornheimer.

* **Schwickartshausen**, 31. Juli. Nach dreijähriger treuester Pflichterfüllung starb den Heldentod der Vizefeldwebel Gustav Schröder, Inhaber des Eisernen Kreuzes und der Hessischen Tapferkeitsmedaille.

Kreis Schotten.

* **Eichelsdorf**, 31. Juli. Die hiesige Spar- und Darlehnskasse (e. G. m. u. H.) hatte im abgelaufenen Vereinsjahre einen Reingewinn von 577 Mk. und einen Mitgliederbestand von 100 Gewissen.

* **Bingenhausen**, 31. Juli. Die Hessische Tapferkeitsmedaille erhielt der Wehrmann Theodor Horst.

Kreis Friedberg.

* **Butzbach**, 31. Juli. Das Eiserne Kreuz erhielt der Bahner Weber.

B. **Butzbach**, 1. August. Da die Feldfrevel sehr überhand nehmen, hat man hier beschlossen, mehrere Geheimflurschützen zu bestätigen. Eine größere Anzahl von Butzbacher Bürgern hat sich hierzu zur Verfügung gestellt. Gestern nachmittag 3 Uhr traf Regierungsrat Herberg, Kreisamt Friedberg, zur Verpflichtung dieser Herren hier ein. Es wurde zur strengsten Pflicht gemacht, jeden Feldfrevel, über den die strengsten Strafen verhängt werden, zur Anzeige zu bringen.

Starkenburg und Rheinhessen.

— **Mainz**, 31. Juli. Auf der Großen Bleiche versuchte Montag abend ein Feldwebel auf einen in voller Fahrt befindlichen Straßenbahnzug zu springen. Er kam zu Fall, wurde überfahren und so schwer verletzt, daß er nach einigen Stunden verstarb.

— **Nieder-Ramstadt**, 31. Juli. Die Hilfsschaffnerin Hensel aus Darmstadt wurde heute vormittag auf der hiesigen Station von einem Güterzuge überfahren und auf der Stelle getötet.

Hessen-Nassau.

— **Frankfurt a. M.**, 31. Juli. Unter dem Vorsitz eines Vertreters der Reichs-Obst- und Gemüsestelle fand hier eine Sitzung statt, die sich mit der Obstversorgung des Frankfurter Wirtschaftsgebietes beschäftigte. In dieser Konferenz, die vertraulicher Natur war, fand die Ansicht der Stadtvertreter, daß Abhilfe nur durch die Aufhebung der Höchstpreise, durch Freiheit im Einkauf und Gesandtheit im Verkauf bezüglich der Preise für die Gemeinden möglich sei, den entschiedenen Widerspruch des Vertreters der Reichsstelle.

X **Hanau**, 31. Juli. Dem Landkreise Hanau ist von der Reichskartoffelstelle aufgegeben worden, bis zum 15. August d. Js. 28 000 Zentner Frühkartoffeln zu liefern. Die Lieferung hat zu erfolgen für Höchst a. M., Homburg v. d. H., Wiesbaden, Hildesheim, Fulda, Schlüchtern und Schmalkalden. Außerordentlich erschwert wird die Lieferung durch die in den Landgemeinden, an den Orten der Erzeuger, erfolgende Einkanisierung von Frühkartoffeln. Besonders hart beimgesucht werden die in der Nähe der Städte belegenen Landgemeinden.

— **Kassel**, 31. Juli. Aus einer Wagenladung Kaffee von Köln nach Kassel fehlten bei der Ankunft auf dem hiesigen Bahnhof, trotzdem alle Plombenschennungen unverletzt waren, 242 Sack Kaffee im Werte von rund 200 000 Mark. Ob die wertvolle Ladung gestohlen ist oder ob bei der Verschiedung ein Fehler vorkam, wird die sofort eingeleitete Untersuchung ergeben. Die Frankfurthuden über die Sendung lagen jedenfalls bei der Ankunft hier vollständig vor.

Universitäts-Nachrichten.

— **Frankfurt a. M.**, 31. Juli. In der Naturwissenschaftlichen Fakultät hat sich Dr. phil. Wilhelm Brandt, Assistent am Riokanischen Institut, als Privatdozent für Botanik habilitiert.

[] **Marburg**, 30. Juli. Zu Dekanen der verschiedenen Fakultäten der hiesigen Universität wurden für 1917/18 folgende Professoren gewählt: Geh.-Rat Simons für die theologische, Geh.-Rat Hoffmann für die medizinische, Geh.-Rat Vogt für die philosophische und der seitherige Rektor Leonhard für die juristische.

Vermischtes.

Essen, 1 August. Auf der fiskalischen Zeche Bergmannsglück bei Büer brach ein Brand aus, dem sechs Bergleute zum Opfer fielen.

Ludwigshafen, 1. August. Eine schwere Bluttat verübte hier der Schlosser Hansdorfer. Er gab im Streite einen Revolverschuß auf einen Aufseher der Anilinfabrik ab, der sofort tödlich wirkte, erschoß dann seine neben ihm stehende Frau durch zwei Schüsse, begab sich darauf in seine Wohnung, wo er eines seiner Kinder schwer mißhandelte und eines erschoß, und stellte sich dann der Polizei.

Kunst und Wissenschaft.

Der Streit um Goethes Farbenlehre.

Die Farbenlehre, die Goethe zu verschiedenen Malen als eine seiner wichtigsten Arbeiten, ja vielleicht als das Hauptwerk seines Lebens bezeichnete, ist seit jeher von Wissenschaftlern heftig umstritten worden. Vor drei Jahren hat neuerdings eine äußerst lebhafte Bewegung für Goethes Farbenlehre eingesetzt, die jedoch nicht von Gelehrten, sondern von Künstlerkreisen ausging, denn ihr Organ sind die von der Gesellschaft für rationelle Malverfahren herausgegebenen „Technischen Mitteilungen für Malerei". Da also der Streit neu entbrannt ist und z. B. die Newton-Lehre sehr heftig angegriffen wird, erscheint es zeitgemäß, die wichtigsten der aus Laufe der Jahre geäußerten Urteile über Goethes Farbenlehre zu überblicken. Wie der Professor der theoretischen Physik an der Universität München, A. Sommerfeld, in der bei der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart erscheinenden Deutschen Revue darlegt, haben im Gegensatz zu Künstlern die Wissenschaftler sich fast immer gegen Goethes Farbenlehre ausgesprochen. Helmholtz z. B., der Schöpfer der physiologischen Optik, erklärte in einem Vortrag des Jahres 1853, daß Goethes Farbenlehre reich an Irrtümern sei, und daß Goethe Newton mißverstanden habe. Dies erklärte er durch Goethes eigentlich poetische Persönlichkeit, da es ja in der Dichtung nur auf den „schönen Schein" ankomme, der das Ideale zur Anschauung bringt; wie dieser Schein zustande komme, sei für den Künstler gleichgültig. Auch Wilhelm von Bezold, der sich später als Leiter des Potsdamer meteorologischen Observatoriums besondere Verdienste erwarb und in jungen Jahren mit Heinrich Herz um die Entdeckung der elektrischen Wellen gewetteifert hatte, wandte sich in seiner 1874 herausgegebenen Farbenlehre gegen Goethe mit den Worten: „Mancher Leser vermißt vielleicht ungern jede eingehendere Würdigung oder Widerlegung von Goethes Farbenlehre. Der Verfasser zog es jedoch gerade aus Verehrung für den großen Dichter vor, die Tatsachen, welche strenge Forschung anfinge gefördert hat, einfach für sich selbst sprechen zu lassen, statt auf die Kritik eines Werkes einzugehen, das auf die Entwicklung der Wissenschaft durchaus keinen bleibenden Einfluß äußerte und schon längst vortreffliche Widerlegungen gefunden hat." Auch Professor Sommerfeld schließt sich nunmehr diesen Meinungen an, wobei er jedoch rückhaltlos zugibt, daß Goethe im Gegensatz z. B. zu Helmholtz über die ästhetische Wirkung der Farben viel Großartiges in schönster künstlerischer Form mitteilte. Aber bei der Farbenlehre handle es sich im Grunde nicht um Aesthetik, sondern um Naturwissenschaft, das heißt um die objektive Untersuchung der Ursachen der Farben und die subjektive Verfolgung ihrer Wirkungen auf unsere Nerven. Während z. B. die Gelehrten der verschiedensten Richtungen sich darin einig sind, daß Weiß eine zusammengesetzte Farbe ist, daß Schwarz — objektiv betrachtet — die Abwesenheit von Lichtenergie bedeutet, ließ Goethe sich selbst hierin von einer gewissen nächtlichen Anschauung über das Gegenspiel von Licht und Finsternis leiten. Ein Beispiel dieser für eine Farbenlehre unstatthaften mittelalterlichen Mystik in Form eines poetischen Niederschlages erblickt Sommerfeld in den Worten Mephistos: „Ein Teil der Finsternis, die sich das Licht gebar, / Das stolze Licht, das nun der Mutter Nacht / Den alten Rang, den Raum ihr streitig macht." Der Streit über Goethes Farbenlehre wäre also in dem Sinne zu beenden, daß in diesem Punkte der Künstler in Goethe dem objektiven Gelehrten überlegen war.

*

— **Die ältesten chemischen Papyri.** Zwei Papyrusfunde, die wohl als die ältesten ägyptischen Papyri chemischen Inhalts betrachtet werden können, haben den Anlaß zur Erörterung der Frage gegeben, ob im alten Aegypten die Alchemie bekannt war oder nicht. Es handelt sich um den Leidener und den Stockholmer Papyrus, die aus dem 3. Jahrhundert n. Chr. stammen und neuerdings von der Königlich dänischen Akademie der Wissenschaften einer Prüfung in obenerwähnter Richtung unterworfen wurden. Während der französische Forscher Berthelot die Ansicht vertrat, daß die Priester des ägyptischen Altertums schon „in entlegenster Zeit" alchemistische Kenntnisse besessen hätten, die sie in Gestalt von Hieroglyphen auf den Säulen ihrer Tempel und später in den sog. „hermetischen Büchern" aufgezeichnet hätten, wird dieser Meinung jetzt durch die dänische Forscherin Frau Dr. Ingeborg Hammer Jensen energisch widersprochen. Wie einer Auslassung hierüber von Prof. Dr. Edmund O. v. Lippmann in der Chemiker-Zeitung zu entnehmen ist, handelt es sich bei diesen ältesten Papyri chemischen Inhaltes um Vorschriften, die sich weder auf Wissenschaft noch auf Theorie stützen, sondern ausschließlich auf praktische Erfahrung. Der Leidener Papyrus spricht von Nachahmungen von Edelmetallen und Purpur, ist also vielleicht als das Rezeptbuch eines Fabrikanten derartiger Waren zu betrachten. Der Stockholmer Papyrus enthält Angaben über die Nachahmung von Edelsteinen und Perlen. Daß in den Papyri die Geheimhaltung dieser Rezepte geboten wird, verleiht ihnen keineswegs einen alchimistischen Charakter. Die bisher von vielen Gelehrten geteilte Ansicht Berthelots, daß hier ein dokumentarischer Beweis für das Geheimwissen und die alchemistische Wirksamkeit der ägyptischen Priester vorliege, ist keineswegs erbracht. Da nach Ueberlieferungen bei Cäsar und Plinius die Gallier das Verfärben von Metallwaren und die Herstellung falschen Purpurs gut verstanden, und da nach denselben Quellen die Inder frühzeitig neben den echten auch gefälschte Edelsteine in den Handel brachten, ist bei den Rezepten der beiden chemischen Papyri hauptsächlich gallische und indische Herkunft vorauszusetzen, an einen Zusammenhang der Papyri mit den Ursprüngen der Alchemie ist aber nicht zu denken. Bei der Geheimhaltung der Rezepte drehte es sich auch nicht um den von der Alchemie unzertrennlichen Schwindel und Betrug, sondern um eine Art sehr begreiflichen Zunftgeheimnisses. Wir haben also in diesen beiden chemischen Papyri Anzüge und Abschriften aus den Rezepten zu erblicken, nach welchen zuerst in den Tempelwerkstätten der alten Aegypter die Götterbilder und deren Schmuck, heilige Geräte, liturgische Gewänder usw., aus echten, dann aber aus unechten Materialien hergestellt wurden. Sie waren insofern geheim, als ursprünglich den Laien kein Einblick ermöglicht war, in der ptolomäischen und hellenistischen Zeit aber erreichte die Tempelindustrie eine außerordentliche Ausdehnung und griff auf die verschiedensten Gebiete über, so daß die Ueberwachung durch die Priester allmählich wegfiel. Alchemistische Künste der Aegypter werden also durch diese beiden chemischen Papyri nicht erwiesen.

* **Die Wanderung einer Infanteriekugel in ein Menschenherz.** Den einem merkwürdigen Falle, in dem ein Infanteriegeschoß mit dem Blutstrome bis in das Herz eines Menschen verschleppt wurde, berichtet Assistenzarzt A. Jaffé in der feldärztlichen Beilage der „Münchener Medizinischen Wochenschrift". Am 25. Oktober des vorigen Jahres wurde ein Artillerist mit einem Beckenschusse ins Lazarett eingeliefert; am 2. November traten starke Atembeschwerden und Lungenschmerzen auf, man dachte an Lungenentzündung, deren Symptome schritten fort, und am 14. November trat der Tod des Mannes ein, der mit der Diagnose: Beckenfleckschuß und Lungenentzündung zur Leichenöffnung eingeliefert wurde. Das Ergebnis der Untersuchung war nun, daß in der rechten Herzkammer ein russisches Infanteriegeschoß steckte, das freibeweglich an der Rückwand lag. Irgendeine Verletzung oder Verwachsung war an den Herzmuskeln nicht aufzufinden, und die Untersuchung des übrigen Körpers bewies, daß das Geschoß durch den Blutkreislauf ins Herz geschleppt worden war. Der Einschuß lag auf der rechten Rückseite oberhalb der Darmbeinschaufel; das Geschoß war in die untere Hohlvene gelangt, die eine linsengroße Oeffnung auf einer Seite zeigte. Offenbar war die Wucht des Geschosses nur gering gewesen, denn die andere Wandung dieser Ader war unverletzt. Dann muß das Geschoß mit dem Blutstrome durch den rechten Vorhof des Herzens in die rechte Kammer gespült worden sein, und hier war es an der Trikuspidalklappe hängen geblieben.